

LEXpress

Nummer 15 August 2004

LIEBE LESERSCHAFT

Mit der Aufnahme einer neuen Rechtsanwältin haben wir unsere Kanzlei weiter vergrössert. Neue Mitarbeiter benötigen neue Büros. Wer uns in den letzten Wochen besucht hat, konnte feststellen, dass unsere Büroräumlichkeiten zeitweise einer Grossbaustelle glichen. Wir entschuldigen uns für die entstandenen Unannehmlichkeiten.

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR, LL. M.

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER
RECHTSANWALT

DR. IUR. MARKUS FIECHTER
RECHTSANWALT, LL. M.

LIC. IUR. BARBARA SRAMEK
RECHTSANWÄLTIN
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTIN

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL. M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056 203 10 20
TELEFAX 056 222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

BARBARA SRAMEK

NEUE RECHTSANWÄLTIN UND STEUEREXPERTIN IM TEAM VON VOSER KOCHER FUNK & PARTNER

Anfang August 2004 konnte unsere Kanzlei mit Frau Barbara Sramek eine neue Anwältin und Steuerexpertin im Team willkommen heissen.

Barbara Sramek ist in Zurzach aufgewachsen. Im Jahr 1995 hat sie ihr Studium an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität St. Gallen mit dem Lizentiat abgeschlossen. Anschliessend absolvierte sie



Anschliessend absolvierte sie Anwaltspraktika im Steueramt des Kantons Aargau sowie in einer Anwaltskanzlei im Kanton. Nach Erwerb des aargauischen Anwaltspatentes im Jahr 1997 war Barbara Sramek erneut und während dreieinhalb Jahren im Rechtsdienst des Steueramtes des Kantons Aargau tätig. Anschliessend arbeitete sie in der Abteilung Spezialdienste des Kantonalen Steueramtes Zürich. Im Jahr 2002 hat Barbara Sramek mit Erfolg die Steuerexpertenprüfung abgelegt. Mit Dr. Philip Funk und Dieter Egloff hat sie als Autorin am dieses Jahr erschienenen Kommentar zum Aargauer Steuergesetz mitgearbeitet.

Zu den bevorzugten Tätigkeitsgebieten von Barbara Sramek gehören neben dem Steuer- und Abgaberecht auch Vertragsrecht, Ehe- und Erbrecht sowie Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Wir freuen uns darüber, dass Barbara Sramek unsere Kanzlei in diesen wichtigen Bereichen verstärkt und begrüssen sie herzlich in unserem Team.

Zu den bevorzugten Tätigkeitsgebieten von Barbara Sramek gehören neben dem Steuer- und Abgaberecht auch Vertragsrecht, Ehe- und Erbrecht sowie Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Wir freuen uns darüber, dass Barbara Sramek unsere Kanzlei in diesen wichtigen Bereichen verstärkt und begrüssen sie herzlich in unserem Team.

DAS NEUE FUSIONSGESETZ

Am 1. Juli 2004 ist das neue Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG) in Kraft getreten. Die Reorganisation von Unternehmen hat damit eine umfassende Neuregelung erfahren. Der Wirtschaft stehen in diesem Bereich nun zeitgemässe rechtliche Instrumente zur Verfügung. Zudem schafft das Fusionsgesetz Transparenz bei Restrukturierungen und erhöht die Rechtssicherheit in diesem Bereich.

Im Unterschied zum bisherigen Recht regelt das Fusionsgesetz die Fusion nicht mehr nur für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Genossenschaften, sondern für alle Gesellschaftsformen des OR sowie für Vereine und Stiftungen. Auch eine Umwandlung der Rechtsform ist nunmehr generell möglich, soweit die Strukturen der verschiedenen Rechtsformen vereinbar sind.

Neu sind neben der Fusion auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Spaltung (Art. 29 ff. FusG) und das Instrument der Vermögensübertragung (Art. 69 ff. FusG) geschaffen worden. Letzteres vereinfacht die Übertragung eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils erheblich.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geniessen bei einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung gewisse Erleichterungen. Sofern alle Gesellschafter zustimmen, dürfen sie auf die Erstellung eines Fusions-, Spaltungs- bzw. Umwandlungsberichtes, auf die Prüfung des Fusions-, Spaltungs- bzw. Umwandlungsvertrages durch einen Revisor, sowie auf



die Gewährung des Einsichtsrechts der Gesellschafter in die Unterlagen zur Fusion, Spaltung bzw. Umwandlung verzichten.

Aufgrund der Definition im Fusionsgesetz gelten sämtliche Gesellschaften, welche nicht an der Börse kotiert sind und keine Anlehensobligationen ausstehend haben, als KMU, sofern sie in den letzten zwei Jahren von den folgenden drei Grössen nicht mehr als eine überschritten haben: Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatzerlös von CHF 40 Mio., 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Unter diesen Umständen wird die grosse Mehrheit der schweizerischen Unternehmen in die Kategorie KMU fallen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich das Fusionsgesetz nicht darauf beschränkt hat, die von ihm erfassten Tatbestände allein zivil- und handelsrechtlich zu regeln, sondern auch ihre steuerrechtliche Behandlung festhält. Dementsprechend sind mit dem Erlass des Fusionsgesetzes auch massgebliche Änderungen der Bundesgesetze über die Stempelsteuer, über die direkte Bundessteuer, über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden, sowie über die Verrechnungssteuer in Kraft getreten.